

■ Editorial

Nach dem sich bereits die ISU-Nachrichten 4/2006 und 4/2007 dem Thema „Geruchsimmissionen“ gewidmet haben, möchten wir in dieser Ausgabe nochmals hierauf eingehen, da die Problematik viele Kommunen bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach wie vor stark beschäftigt. Heute geht es um die Möglichkeiten, Geruchskonflikte bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mit einfachen Mitteln zu untersuchen, um spätere Probleme im Bebauungsplanverfahren zu vermeiden.

Anlass für die Veröffentlichung sind Aussagen der SGD, nach denen zu vermuten ist, dass künftig schon auf FNP-Ebene

entsprechende überschlägige Betrachtungen gefordert werden. Wie hiermit in Zukunft umgegangen werden könnte, zeigen die Ergebnisse einer Modelluntersuchung, die im Auftrag einer Verbandsgemeinde in der Eifel durchgeführt wurde.

Zum Thema passt auch der kurze Streifzug durch die Rechtsprechung am Ende dieser Ausgabe. Dabei geht es insbesondere um die Frage eines angemessenen Schutzes landwirtschaftlicher Aussiedlerbetriebe vor heranrückender Wohnbebauung, die nach einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz höher zu gewichten ist, als bislang üblicher Weise angenommen.

■ Thema

Möglichkeiten zur vereinfachten Beurteilung von Geruchsimmissionen im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

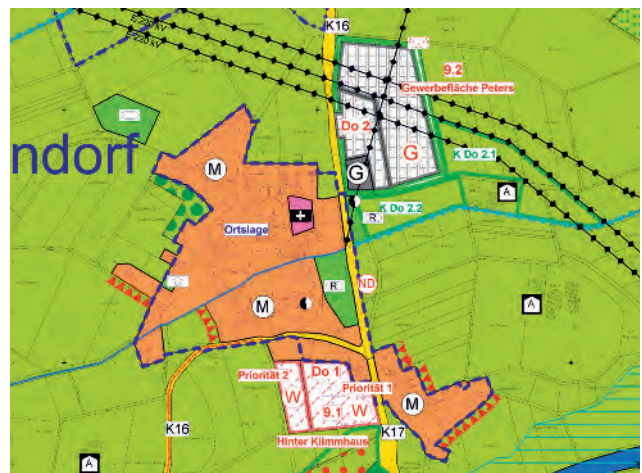
Übersicht der verschiedenen Richtlinien zur Berechnung und Beurteilung von Gerüchen

Spätestens seit dem „Wangerland-Urteil“, bei dem festgestellt wurde, dass die Kommunen die Möglichkeit haben, im Flächennutzungsplan sogar Immissionsgrenzwerte darzustellen¹⁾ ist klar, dass potenzielle Geruchsbelästigungen nicht erst bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beachtliche Belange sind und ihre Störwirkung großen Einfluss auf die Ausweisung schutzbedürftiger Gebiete hat.

Während die gutachtliche Bewertung von Geruchsimmissionen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung meist auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) durchgeführt wird, was umfangreiche Berechnungen voraussetzt und einen verhältnismäßig großen Aufwand bedingt, stellt sich im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Frage, ob eine für diese Planungsebene sinnvolle Abschätzung auch auf anderer Grundlage erfolgen kann.

Hierzu gibt es zwar derzeit keine verbindlichen Vorgaben oder Forderungen, allerdings lassen Gespräche mit der zuständigen Fachabteilung der SGD und die Erfahrung aus verschiedenen Projekten erkennen, dass im Rahmen der Neuaufstellung, Fortschreibung oder Änderung eines Flächennutzungsplans künftig auch auf die VDI-Richtlinie 3474 Emissionsminderung – Tierhaltung – Geruchsstoffe, Entwurf, Ausgabe: 2001-03 zurück gegriffen werden kann, wenn es z.B. darum geht, geeignete Wohnbauflächen in Bereichen zu finden, in denen Gerüche aus verschiedenen landwirtschaftlichen Quellen einwirken.

Natürlich kommt es dabei auf den konkreten Sachverhalt an, so dass es dem Gutachter überlassen bleibt, welche Richtlinie(n) im Einzelfall zur Anwendung kommen. Grundsätzlich



existieren folgende Regelwerke, die für sich genommen oder in Kombination angewendet werden können:

- VDI 3471 Emissionsminderung; Tierhaltung; Schweine, Ausgabe: 1986-03 für Schweine
- VDI 3472 Emissionsminderung; Tierhaltung; Hühner, Ausgabe: 1986-06 für Hühner
- VDI 3474 Emissionsminderung – Tierhaltung – Geruchsstoffe, Entwurf, Ausgabe: 2001-03 für gemischte Bestände oder Rinder oder Schweine oder Hühner
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 (Ausbreitungsrechnung, Begehung, Maximalgefahrenabschätzung)

Anwendbarkeit der verschiedenen Richtlinien

Die VDI-Richtlinien 3471 und 3472 können nur beim Vorhandensein einer einzigen Geruchsquelle (Schweine oder Hühner) angewendet werden. Sie sind für gemischte Bestände ungeeignet. Weil in der Praxis aber in einem größeren räumlichen Zusammenhang, wie er im Zuge der Flächennutzungsplanung ja regelmäßig gegeben ist, fast nie nur eine einzige Tierart anzutreffen ist, wurde mit dem Entwurf der VDI 3474 versucht, verschiedenartige Tierbestände zu erfassen und damit – ähnlich wie bei der Geruchsmissionsrichtlinie – komplexeren Situationen Rechnung zu tragen.

Mit Hilfe dieser Richtlinie ist es möglich, auf verhältnismäßig einfache Weise zu einer plausiblen Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen potenzieller Baugebiete durch Gerüche aus der Landwirtschaft zu gelangen. Eine Maximalgefahrenbetrachtung auf der Grundlage der GIRL über die Abschätzung der Häufigkeiten der Geruchsstunden aus der Häufigkeit des Auftretens von Geruchsemissionen und der Häufigkeit der von der Quelle zu einem Gebiet ziehenden Winde ist in der Regel bei landwirtschaftlichen Betrieben mit häufigen bzw. zeitlich länger andauernden Geruchsemissionen nämlich nicht zielführend!

Zwar entbindet die Anwendung der VDI 3474 E im Rahmen des FNP nicht automatisch von einer komplexen Untersuchung auf der Grundlage der GIRL – beispielsweise mittels entsprechender Simulationsrechnungen – in späteren Planungsverfahren jedoch liefert sie in den meisten Fällen gute Anhaltswerte und kann daher im vorbereitenden Bauleitplanverfahren i.d.R. als ausreichend gelten. Weitergehende Gutachten auf Basis konkreter Windfeldmodelle mit Hilfe spezieller Computerprogramme (AUSTAL2000G) oder auf der Grundlage von Rasterbegehungen können daher meist der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben.

Notwendigkeit von Geruchsberechnungen auf der Ebene des FNP

Bei der Neuauflistung, aber auch bei der Fortschreibung oder Änderung eines FNP sind grundsätzlich auch mögliche Geruchsbeeinträchtigungen zu prüfen und als Belang in die Abwägung einzustellen. Während diesem Aspekt bislang kaum Rechnung getragen wurde, wird bei künftigen Planungen seitens der zuständigen Fachbehörde mit großer Sicherheit die Forderung erhoben, bereits im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung eine entsprechende Fachuntersuchung vorzulegen.

Gerade weil dies bis heute noch kaum gemacht wurde, ergeben sich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in letzter Zeit immer wieder erhebliche Probleme, die in manchen Fällen nicht aufzulösen sind und dazu führen, dass eine im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche aufgrund von Geruchsmissionen faktisch nicht bebaut werden kann, was den Sinn des FNP ab absurdum führt. Er kann die ihm zukommende Rolle einer Steuerung der grundsätzlichen städtebaulichen Entwicklung nämlich nur wahrnehmen, wenn die dargestellten Flächenausweisungen auch realistisch sind und sich auf der konkreteren Ebene des Bebauungsplans als umsetzbar erweisen. Andernfalls verstößt er gegen § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und den darin niedergelegten Erforderlichkeitsgrundsatz.

Durchführung von Geruchsberechnungen auf der Ebene des FNP

Zunächst erfordert eine Geruchsuntersuchung – egal auf welcher Planungsebene – natürlich eine Auseinandersetzung mit der Örtlichkeit und eine Erhebung der konkret vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe. Sind die Standorte, an denen Tierhaltung stattfindet bekannt, ist auf der Grundlage der VDI 3474 E zu prüfen, ob eine Flächenausweisung für Wohn- oder Mischgebiete bzw. sonstige schutzbedürftige Nutzungen in deren Nähe in Frage kommt.

Im Rahmen dieser Betrachtungen fließen die wesentlichen Randbedingungen der ermittelten Geruchsquellen, wie etwa die Tierart(en), die Anzahl der Tiere, die Art der Unterbringung u.ä. sowie die Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen ein. Gerade letztere ist aber oft ein erheblicher Unsicherheitsfaktor, weil explizite Messergebnisse nur in den seltensten Fällen vorliegen und insofern meist auf Vergleichswerte zurückgegriffen werden muss. Auch wenn diese z.B. durch ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes verifiziert werden, bleibt eine Restunsicherheit, was die Übertragbarkeit auf den konkreten Standort angeht.

Der Vorteil bei einer Anwendung der VDI 3474 E gegenüber einer Ausbreitungsrechnung nach GIRL liegt darin, dass hierfür zumindest keine zeitabhängigen meteorologischen Parameter benötigt werden und sich dadurch der Aufwand deutlich verringert. Auf vorlaufende meteorologische Gutachten kann in der Regel verzichtet werden.

Ein Verfahren nach VDI 3474 E eignet sich besonders wenn es darum geht, ein sogenanntes „Screening“ durchzuführen, um schon früh bestimmte Ausschlussflächen ermitteln und Mindestabstände um vorhandene landwirtschaftliche Betriebe festlegen zu können. In vielen Fällen lassen sich dadurch zumindest offenkundige Konflikte bereits sehr früh feststellen, was Zeitverluste und Kosten in späteren Planungsverfahren drastisch reduziert.

Für die Auswahl des für die jeweilige Situation besten Berechnungsverfahrens und die Ermittlung der im Einzelnen erforderlichen Ausgangsparameter ist aber stets die Kenntnis der verschiedenen Methoden und das Wissen um deren Aussagekraft erforderlich. Also ist auch bei vermeintlich „einfachen“ Abschätzungen der Fachmann gefragt, um zu plausiblen Ergebnissen zu gelangen.

Ergebnisse erster Vergleichsrechnungen

Insbesondere im ländlichen Raum wurden in der Vergangenheit oft keine Betrachtungen zu möglichen Geruchsbeeinträchtigungen potenzieller Wohnbauflächen angestellt,

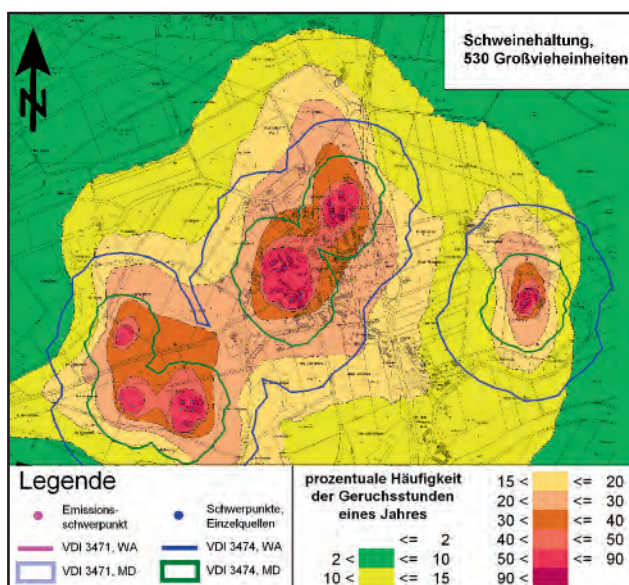
weil hier ja vermeintlich genügend Platz vorhanden ist, um bei Bedarf Abstände vergrößern oder im Zweifelsfall sogar ein anderes Baugebiet ausweisen zu können.

Dass dies oft nicht funktioniert zeigt die leidvolle Erfahrung aus verschiedenen Bebauungsplanverfahren, die aufgrund solcher Konflikte eingestellt werden mussten. Leider treten diese meist erst dann zu Tage, wenn die Planung einen gewissen Reifegrad erreicht hat und insofern Veränderungen nur noch schwer möglich sind. Kippt der Plan, sind häufig schon erhebliche Kosten entstanden, die vermeidbar gewesen wären, wenn man bereits frühzeitig Geruchsuntersuchungen durchgeführt hätte.

Die Verbandsgemeinde Bitburg-Land hat in Kenntnis verschiedener Problemfälle der jüngeren Vergangenheit eine Modelluntersuchung in Auftrag gegeben um festzustellen, welchen Einfluss die unterschiedlichen Berechnungsverfahren (z.B. Abschätzung nach VDI 3474 E gegenüber Ausbreitungsrechnungen nach GIRL) auf die Ergebnisse haben und wie sich zudem die absehbare Einführung der neu gefassten GIRL ²⁾ auswirkt.

Die für die VG durch die ISU vorgenommenen Betrachtungen führen zu interessanten Aussagen. So konnte festgestellt werden, dass die Ermittlung der Geruchsimmissionen auf der Grundlage der GIRL (auch unter Berücksichtigung der angedachten Änderungen) insbesondere bei der Beurteilung von großflächigen bzw. räumlich weit verteilten Geruchsquellen deutlich größere Flächen mit Geruchsstundenhäufigkeiten oberhalb von 10% ergibt, als dies unter Zugrundelegung der Mindestabstände nach VDI 3474 E der Fall ist. Dies belegt, dass die VDI-Richtlinie eigentlich für die Beurteilung *einzelner* Quellen geschaffen wurde, während die GIRL von Anfang an auf eine kumulative Betrachtung ausgelegt war.

Noch gravierender ist der Unterschied in Bezug auf Geruchsstundenhäufigkeiten von 15%. Der Vergleich der Mindestabstände nach VDI 3474 E für Dorfgebiete gegenüber einer Berechnung auf Grundlage der GIRL belegt dieses Phänomen.

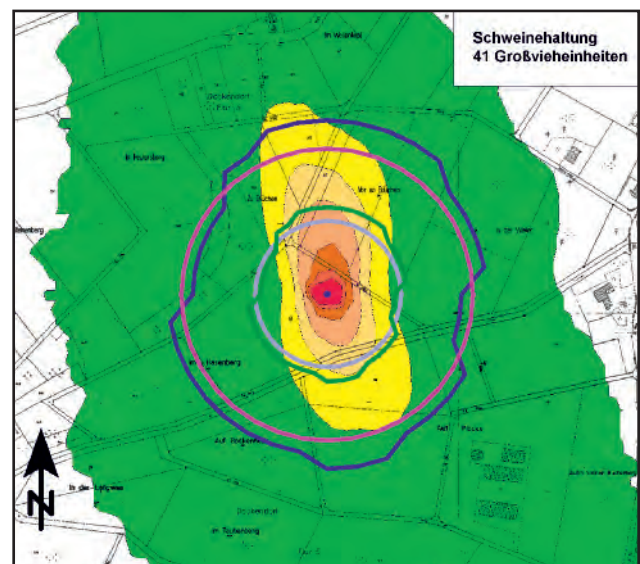


Betrachtung mehrerer Stallanlagen innerhalb eines Ortes nach VDI 3474 E und GIRL (2008) im Vergleich ³⁾

Interpretation der Ergebnisse

Die Abbildung zeigt für ein Dorf mit mehreren Schweine-ställen die Auswirkungen bei einer Berechnung nach GIRL (rote bis grüne Farbabstufung) im Gegensatz zu einer Betrachtung auf der Grundlage der VDI 3474 E (grüne bzw. blaue Linien). Die Skalierung wurde so gewählt, dass bei der GIRL-Bewertung erst im grün dargestellten Bereich Geruchsstundenhäufigkeiten unter 10% garantiert sind, was Voraussetzung für die Ausweisung eines Wohn- oder Mischgebietes ist und die gelbe Färbung einen Wert zwischen 10 und 15% angibt, so dass hier die Entwicklung eines Dorfgebiets noch als verträglich anzusehen ist. Die dunkler dargestellten Flächen (beige, braun, rot) sind für eine bauliche Entwicklung unter Geruchsgesichtspunkten ungeeignet. Nach der VDI-Richtlinie ist die Grenze für die Ausweisung eines WA blau markiert, die für ein MD grün, so dass außerhalb des jeweils abgegrenzten Bereichs eine entsprechende Gebietsausweisung möglich wäre. Die Unterschiede sind durchaus erheblich. So lässt die GIRL kaum noch bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu, während nach VDI noch größere Flächen für eine dörfliche Gebietsausweisung in Frage kommen.

Bei der Beurteilung einzelner, geometrisch kleiner Geruchsquellen hingegen ist in der Hauptwindrichtung eine starke Ähnlichkeit der Abgrenzung potenzieller Wohngebiete gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben nach VDI 3474 E und GIRL zu erkennen.



Betrachtung eines einzelnen Stallgebäudes nach VDI 3474 E und GIRL (2008) im Vergleich ³⁾

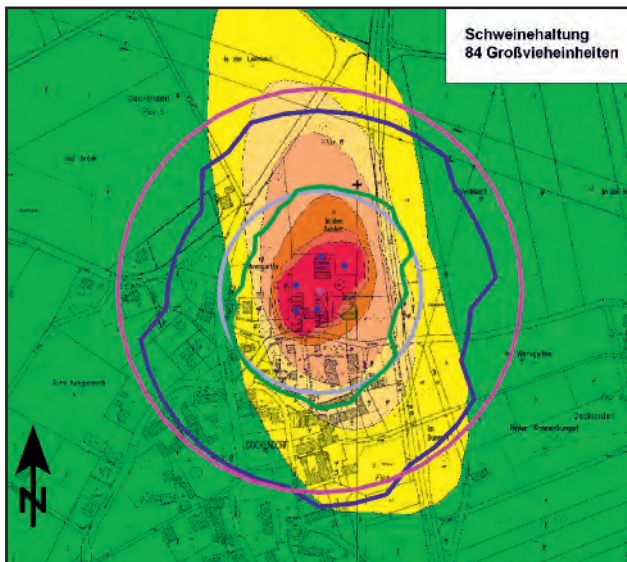
Interpretation der Ergebnisse

Diese Karte geht von einer Schweinehaltung in einem einzelnen Betrieb aus. Zur Interpretation kann wiederum die Legende aus Abbildung 1 herangezogen werden. Die Darstellung macht deutlich, dass in den Hauptwindrichtungen (in diesem Fall aus Süd bzw. Nordost) bei

einer Berechnung nach GIRL gegenüber den Ergebnissen nach VDI 3474 E nur relativ geringe Abweichungen auftreten und die flächig grün gekennzeichneten Bereiche (Ausweisung eines WA nach GIRL möglich) mit der blauen Linie (Ausweisung eines WA nach VDI 3474 E) korrespondieren. Selbst eine Betrachtung ohne Berücksichtigung der Windrichtungen (magentafarbene Linie) weicht hier nur geringfügig ab.

Anders sieht die Bewertung außerhalb der Hauptwindrichtungen aus. Hier ergeben sich nach GIRL sogar deutlich kleinere Abstandsflächen als bei der vereinfachten Abschätzung auf der Grundlage der VDI 3474 E, die also bei einzelnen Quellen und nur einer Tierart auf jeden Fall „auf der sicheren Seite“ liegt.

Die Ähnlichkeit der bebaubaren Flächen nach GIRL bzw. VDI aus der vorherigen Abbildung geht jedoch bereits bei *einem* Standort, aber *mehreren* Geruchsquellen – wie etwa mehrere Stallgebäude oder Mistlager – wieder verloren, was nachfolgende Berechnung zeigt.



Betrachtung mehrerer Geruchsquellen nach VDI 3474 E und GIRL (2008) im Vergleich³⁾

Interpretation der Ergebnisse

Selbst bei nur einer Tierart (hier Schweine) aber mehreren Ställen zeigen sich deutliche Unterschiede bei der Bewertung. Dies gilt erst recht bei einer gemischten Tierhaltung. Zur Interpretation kann wiederum die Legende aus Abbildung 1 herangezogen werden.

Die Berechnung auf der Grundlage der GIRL ergibt in der vorherrschenden Windrichtung (aus Süd) deutlich größere Abstände als die Abschätzung nach VDI 3474 E. Auch die häufig aus Nord wehenden Winde (Nebenmaximum) führen zu Unterschieden der Anwendung der beiden Bewertungsverfahren, die allerdings nicht erheblich sind. Außerhalb dieser besonders häufig anzutreffenden Winde ergibt die Betrachtung nach den Vorgaben der VDI 3474 E wiederum größere Abstände als bei Anwendung der GIRL.

Empfehlungen für die Praxis

Wenn auch die Geruchsimmissionsrichtlinie – GIRL – als verlässlichste Grundlage für die Ermittlung potenzieller Geruchsimmissionen gilt, erweist sich ihre strikte Anwendung im Rahmen der Flächennutzungsplanung als problematisch, weil der damit verbundene Berechnungsaufwand relativ groß ist und die hierdurch entstehenden Kosten für viele Planungsträger kaum zu bewältigen sind.

Die im Entwurf vorliegende VDI-Richtlinie 3474 bietet hingegen die Möglichkeit, eine deutlich weniger aufwendige Abschätzung vorzunehmen, um mögliche Konflikte zwischen geplanter Wohnbebauung und vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben frühzeitig abschätzen und die Siedlungstätigkeit so in vernünftige Bahnen lenken zu können.

Voraussetzung für eine sachgerechte Anwendung dieses Verfahrens sind jedoch Kenntnisse der verschiedenen Einflussfaktoren und das Wissen um die Grenzen dieser Berechnungsvorschrift. Bei der Erfassung, Bewertung und Beurteilung von Geruchsimmissionen spielt nämlich stets eine Vielzahl von Kriterien eine Rolle und ist in die gutachtliche Betrachtung einzubeziehen. Neben der Art, der Größe und der Lage der emittierenden Betriebe sind dies vor allen Dingen die meteorologischen Verhältnisse vor Ort, an erster Stelle die Verteilung der Hauptwindrichtung(en). Dabei ist es von großer Bedeutung, ob *einzelne* oder *mehrere* – womöglich sogar völlig unterschiedliche – Betriebe in die Untersuchung einfließen.

Handelt es sich im Rahmen der Planung um die Abschätzung notwendiger Abstände eines geplanten Baugebiets zu einem einzelnen Betrieb, so kann die VDI 3474 E ohne Einschränkungen angewendet werden, da diese auch im umgekehrten Fall, also beispielsweise bei der Beurteilung von Planungen des Landwirtes im Hinblick auf deren Verträglichkeit mit der vorhandenen Bebauung, herangezogen würde. In der Hauptwindrichtung bräuchte auch die deutlich detailliertere Berechnung nach GIRL kaum andere Ergebnisse. Abseits davon ergibt die VDI 3474 E bei einzelnen Quellen sogar deutlich größere Abstände gegenüber der GIRL und *überschätzt* damit die Geruchsimmissionen, was dem Wesen einer „Maximalgefahrenabschätzung“ entspricht. Auch bei einer einzigen Tierart aber mehreren Quellen (z.B. verschiedene Stallgebäude) in enger räumlicher Zuordnung liefert die VDI 3474 E gute Ergebnisse.

Bei der Beurteilung mehrerer unterschiedlicher Betriebe, die womöglich großflächig über die Ortslage verteilt sind, ist hingegen Vorsicht geboten. Die VDI 3474 E *unterschätzt* nämlich in diesem Fall die Geruchsimmissionen im Vergleich zu einer Betrachtung auf der Grundlage der GIRL, was zumindest im Rahmen der Abwägung Eingang in die Überlegungen finden sollte. Die Ergebnisse einer solchen Berechnung erlauben zwar in der Regel einen guten Vergleich mehrerer potenzieller Wohnbauflächen untereinander (Alternativenprüfung), die ermittelten Mindestabstände sollten aber auf keinen Fall ausgereizt werden, weil dies in nachfolgenden Verfahren – sofern hier andere Berechnungsmethoden zugrunde gelegt werden – zu Problemen führen kann. Insofern sollte ein plausibler Zuschlag (z.B. 50%) zum berechneten Mindestabstand gegeben werden, um auch hier auf der sicheren Seite zu liegen.

Sowohl die im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung in aller Regel ausreichenden Berechnungen nach VDI 3474 E, als auch die komplexeren Untersuchungen auf der Grundlage

der GIRL basieren auf normierten Ausbreitungsmodellen, so dass sie bei gleichen Eingangsparametern stets zu den selben Ergebnissen führen und insofern reproduzierbar sind. Die GIRL erfordert jedoch den Einsatz computergestützter Ausbreitungsberechnungen, wogegen die VDI 3474 E – bei Kenntnis der grundsätzlichen Berechnungsmethoden – auch ohne teure Software angewendet werden kann. Auf jeden Fall sollte jedoch der Rat eines Fachmanns eingeholt werden, um zu plausiblen und im Rahmen der Bauleitplanung belastbaren Ergebnissen zu gelangen. Dieser kann auf der Grundlage einer örtlichen Bestandsaufnahme und der Ermittlung weniger Ausgangsparameter dann relativ schnell eine Aussage im Hinblick auf die Verträglichkeit bestimmter Gebietsausweisungen treffen, die für die Planungsebene des Flächennutzungsplans im Allgemeinen ausreichend ist. Nur in schwierigen Situationen oder bei fehlenden Flächenalternativen sind ggf. aufwendigere Berechnungen und die Ausarbeitung komplexer Gutachten erforderlich.

Fazit

Die im Entwurf vorliegende VDI-Richtlinie 3474 bietet eine gute Grundlage, mögliche Beeinträchtigungen geplanter Baugebiete bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung abschätzen und damit Konflikte auf einer späteren Planungsebene minimieren zu können.

Im „Normfall“ reicht die Anwendung der VDI 3474 E für die vorbereitende Bauleitplanung aus, so dass damit die notwendige Planungssicherheit erreicht werden kann und teure Fehlplanungen aufgrund nicht vorhandener vorläufiger Einschätzungen zur Verträglichkeit von Flächenausweisungen im Hinblick auf die Geruchssituation der Vergangenheit angehören sollten.

Rechtsprechung zum Thema §

Frühere Fälle

Im August 2005 erging ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, nachdem Kommunen die Möglichkeit zusteht, sich bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mit Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen auseinander zu setzen und bei Konflikten mit anderen Nutzungen – im konkreten Fall „Freizeit und Erholung“ – sogar Immissionsgrenzwerte zu definieren und diese im FNP darzustellen (sog. „Wangerland-Fall“; BVerwG, Urteil vom 18.08.2005 – 4 C 13.04).⁴⁾

Voraussetzung für eine solche Vorgehensweise ist allerdings eine schlüssige Gesamtkonzeption für das Gemeindegebiet – also den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans – und eine ebenso schlüssige Begründung. Diese wird sich in aller Regel nur mit Hilfe einer darauf gerichteten Fachuntersuchung herleiten lassen.

Schon früher haben sich die Gerichte mit Konflikten durch Geruchseinwirkungen auf potenziell zum Wohnen bestimmte Fläche beschäftigt, da die zunehmend expansive Siedlungsentwicklung der 80er und 90er Jahre vor allen Dingen im ländlichen Raum erhebliche Probleme mit sich brachte und manche Gemeinden dazu veranlasste „unechte“ Dorfgebiete auszuweisen, die eigentlich ausschließlich dem Wohnen dienen sollten und nur auf dem Papier als Dorfgebiete (MD) zu erkennen waren. Dieser „Etikettenschwindel“ hielt einer gerichtlichen Überprüfung jedoch nicht stand, was zur

Unwirksamkeit einer ganzen Reihe von Bebauungsplänen führte.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat dann im Jahr 2000 erstmals die Möglichkeit bestätigt, Dorfgebiete durch entsprechende Festsetzungen zu gliedern, um „Pufferzonen“ zwischen emittierenden und schutzbedürftigen Nutzungen schaffen und damit Unverträglichkeiten durch eine zielgerichtete städtebauliche Planung auflösen zu können (Urteil vom 8. März 2000, OVG Rheinland-Pfalz – 8 C 10652/99). Danach dürfen Dorfgebiete – ähnlich wie dies bei Gewerbegebieten bereits seit Langem geschieht – auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung in verschiedene Teilflächen untergliedert werden, für die jeweils andere Zulässigkeiten und Unzulässigkeiten bestimmter Nutzungen über geeignete textliche Festsetzungen definiert werden, wobei zu beachten ist, dass das Gesamtgebiet seinen Charakter nicht verliert und in Gänze den Gebietstyp eines Dorfgebiets wahrht.⁵⁾

Aktueller Fall

Vorgeschichte

Das Thema beschäftigt die Gerichte seit dem immer wieder. Auch jüngst ging es vor dem OVG Rheinland-Pfalz um einen Fall, bei dem eine Gemeinde ein Wohngebiet in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebs ausweisen wollte. Dabei handelte es sich jedoch nicht um einen Landwirt innerhalb der Ortslage, sondern um einen vor einigen Jahren errichteten Aussiedlerhof am Rande des Dorfes.

In einem ersten Anlauf wurde im Jahr 2004 wegen der offensichtlichen Konfliktlage eine MD-Ausweisung gewählt, ohne dabei allerdings wirklich ein Dorfgebiet planen zu wollen. Die Baustruktur entsprach eindeutig der eines Wohngebiets, weswegen der entsprechende Bebauungsplan mit Urteil vom 8. Dezember 2004 vom OVG aufgehoben wurde.

Anschließend wurde ein neuer Bebauungsplan aufgestellt, der allerdings weitgehend an der bisherigen städtebaulichen Grundkonzeption festhielt. Auf der Basis eines entsprechenden Geruchsgutachtens, das zu dem Ergebnis kam, dass die nach den Vorgaben der GIRL berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten am Rande des Plangebiets etwa 10 % – also den für Wohngebiete zugrunde zu legenden Höchstwert – erreichen, beschloss man schließlich im Rahmen der Abwägung, das Gebiet nahezu in der ursprünglichen Größe umzusetzen und auf eine Verkleinerung der Bauflächen zugunsten des Landwirts weitgehend zu verzichten.

Argumente im Aufstellungsverfahren

Im Zuge der Beteiligungsverfahren wurde unter anderem vorgebracht, dass der Plan dem Trennungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nur ungenügend Rechnung trage und der von der Gemeinde gewählte Abstand zu gering sei. Insbesondere die Landwirtschaftskammer argumentierte, dass größere Abstände erforderlich seien, um ein störungsfreies Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnen gewährleisten zu können und nannte in diesem Zusammenhang 200 Meter als Mindestwert, ohne diesen allerdings mit eigenen Untersuchungen ausreichend belegen zu können.

Tatsächlich betrug der Abstand zwischen dem nächstgelegenen Baufenster und dem am weitesten in Richtung Baugebiet gelegenen Stallgebäude jedoch nur rund 150 Meter. Die Einhaltung des geforderten Werts von 200 Meter hätte also den Verzicht auf einige Baustellen bedeutet, was die Gemeinde aufgrund der damit entstehenden zusätzlichen

Kosten und der Verminderung des dringend benötigten Bau-lands ablehnte.

Außerdem – so die Argumente der Kommune – berücksich-tige das Gutachten auch Erweiterungen des Betriebs, so dass dieser in seiner künftigen Entwicklung nicht einge-schränkt werde.

Erwägungen des Gutachters

Im Zuge der Aufstellung des Gutachtens wurden verschie-dene Berechnungen vorgenommen und dokumentiert. So wurde unter anderem ausgeführt, dass sich auf der Grund-lage der VDI 3471 – unter Berücksichtigung eines zusätzlich geplanten Mastschweineestalls – ein Mindestabstand vom Immissionsschwerpunkt des Betriebs zum Baugebiet von rund 260 Metern ergebe. Der nach GIRL errechnete gerin-gere Wert resultiere vornehmlich aus der Berücksichtigung der Topographie und der Windrichtungsverteilungen vor Ort. Diesen konkreten Rahmenbedingungen des Standorts tra-ge die VDI keine Rechnung.

Aus den Untersuchungen wurde aber gleichzeitig deutlich, dass der Abstand des Baugebiets zum Betrieb den zur Ver-fügung stehenden Spielraum zumindest gänzlich ausreizt und keine Sicherheitsreserven beinhaltet. Insbesondere kön-nen danach die Betriebserweiterungen nicht mehr beliebig auf dem Grundstück umgesetzt, sondern nur noch auf der vom neuen Baugebiet abgewandten Seite realisiert werden. Außerdem wurde bei bestimmten betrieblichen Maßnahmen die Einhaltung des „Standes der Technik“ vorausgesetzt, was zu zusätzlichen Kosten gegenüber einer nicht hieran orien-tierten Planung führen und den Landwirt damit finanziell stär-ker belasten kann.

Das Urteil des OVG – Leitsätze

Der neue Bebauungsplan wurde abermals vor dem OVG Rheinland-Pfalz überprüft. Im Normenkontrollverfahren kam der erkennende 8. Senat zu dem Urteil, dass *„Bei der bau-leitplanerischen Ausdehnung der Bebauung in den Außen-bereich ... das Interesse dort vorhandener landwirtschaftli-cher Aussiedlerbetriebe an ungestörtem Wirtschaften mit be-sonderem Gewicht bei der Abwägung zu berücksichtigen“* sei (Leitsatz 1) und erklärte den Bebauungsplan daher mit Urteil vom 18. Juni 2008 (8 C 10128/08) für unwirksam.

In weiteren Leitsätzen wurde folgendes festgehalten: *„Das Entstehen von Konfliktlagen ist auch für die Zukunft soweit wie möglich zu vermeiden.“* (Leitsatz 2) *„Soll eine Wohnnut-zung dennoch so nahe an einen landwirtschaftlichen Betrieb herangeführt werden, dass von dessen Inhaber seinerseits in der Zukunft Rücksichtnahme auf die benachbarte Wohn-bebauung erwartet wird, so bedarf es hierfür besonderer städtebaulicher Gründe.“* (Leitsatz 3)

Aus den Gründen

Nach dem Urteil fehlt es dem Bebauungsplan an einer feh-lerfreien Abwägung, da keine wirklich überzeugenden be-sonderen städtebaulichen Gründe für die Ausweisung des Gebiets an dieser Stelle und in dieser Größe vorgetragen werden konnten. Alternativen für eine entsprechende Be-bauung an anderer Stelle im Gemeindegebiet wurden of-fenbar nicht in der nötigen Tiefe untersucht.

Das Heranrücken der geplanten Wohnbebauung an den be-stehenden Betrieb in der geplanten Form widerspricht nach der Auffassung des Senats dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, da der Wert der nach GIRL zumutbaren

Schwelle an Geruchsstunden pro Jahr von 10 % bereits un-mittelbar an der Grenze des Plangebiets erreicht wird und keinerlei Spielräume mehr beinhaltet.

Großes Gewicht wurde der Tatsache beigemessen, dass es sich um einen *bestehenden* Betrieb im Außenbereich han-delt, dem nach Feststellung des OVG ein besonders hoher Schutz zukommt. Einschränkend wurde hierzu aber zugleich ausgeführt, dass dies nicht bedeutet *“ ... , dass der Aus-siedlerhof Bestandsschutz in dem Sinne genießt, dass er jed-wede für ihn nachteilige Veränderung der bauplanungs-rechtlichen Situation abwehren kann.“*

Die Gemeinde hat es aber offenkundig versäumt, in der Be-gründung zum Bebauungsplan die notwendigen besonde-ren städtebaulichen Gründen, die gerade zu dieser Planung geführt haben, glaubwürdig darzulegen und fehlende Alter-nativen zudem nicht schlüssig belegt.

Dass die gutachtliche Untersuchung der Geruchsimmissio-nen sich auf die GIRL, als vom Länderausschuss für Immis-sionsschutz (LAI) zur Anwendung empfohlene Richtlinie stützt, der allerdings keine Verbindlichkeit zukommt, wurde vom Gericht nicht gerügt. Dies geht auch mit höchstrichter-lichen Entscheidungen konform (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 7. Mai 2007 – BauR 2007, 1454).

Anmerkungen

1) BVerwG, Urteil vom 18.08.2005 – 4 C 13.04

2) Wie bereits in den ISU-Nachrichten 4/2007 angekündigt, wurde die GIRL überarbeitet und legt in der aktuellen Fassung (Geruchsimmissi-ons-Richtlinie in der Fassung vom 29. Februar 2008 mit einer Ergänzung vom 10. September 2008) für die Beurteilung der Gerüche aus der Schweine- bzw. Rinderhaltung weniger strenge Maßstäbe zugrunde als bei der Geflügelmast. Zwar bleiben die Berechnungsverfahren für alle Tierarten gleich, bei Schweinen wird jedoch ein 25%iger und bei Rin-dern sogar ein 50%iger Abschlag bei der Bewertung angesetzt. Die der-zeit vorliegende Fassung der neuen GIRL beinhaltet aber noch einen systematischen Fehler im Rechenverfahren, so dass sie – insbesonde-re bei gemischten Tierbeständen – nur mit Vorsicht angewendet werden kann. Eine Korrektur dieses Fehlers steht kurzfristig in Aussicht. Mit ein-ern förmlichen Einführungserlass der neuen Richtlinie wird für das kom-mende Jahr gerechnet.

3) Entgegen der wissenschaftlich korrekten Darstellung der Häufigkei-ten der Geruchsstunden in Rastern wird für den Vergleich mit den Ab-ständen nach VDI 3474 E in den Abbildungen 1, 2 und 3 der besseren Anschaulichkeit wegen eine Darstellung in Form von Isolinien gewählt.

4) Vergleiche hierzu ausführlich das Thema „Landwirtschaft kontra Frei-zeit und Erholung“, das in den ISU-Nachrichten 4/2006 behandelt wur-de und das auf die zitierte Rechtsprechung zurück geht. Im Internet nach-zulesen unter: http://www.i-s-u.de/schalltechnik_buero_isu/downloads/isu_nachrichten_4_2006.pdf

5) Vergleiche hierzu ausführlich das Thema „Die Gliederung von Dorf-gebieten als Mittel zur Lösung von Geruchsimmissionskonflikten“, das in den ISU-Nachrichten 2/2002 behandelt wurde und das auf die ziti-erte Rechtsprechung zurück geht. Auch nachzulesen unter: www.i-s-u.de/schalltechnik_buero_isu/downloads/ISU_Nach_2_2002.pdf

Impressum

isu-Nachrichten ist eine Veröffentlichung von isu Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung. Alle Rechte vorbehalten. Ver-vielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbei-tung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung der isu Bitburg.

Herausgeber

isu Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung
Am Tower 14, 54634 Bitburg/Flugplatz

Redaktion

Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

DTP-Realisation

BohnFoto&Design, 54636 Trimport, Tel. (0 65 62) 15 93

Copyright

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.



Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung

Am Tower 14
54634 Bitburg

Telefon (065 61) 94 49 01
Telefax (065 61) 94 49 02

E-Mail: info-schall@i-s-u.de
Internet: www.i-s-u.de